Hier den Briefkopf der Schule einfügen.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  |  | Adresse der Lehrperson einfügen |
|  |  |
| Hier Ort und Datum anführen |  |
|  |  |
|  | | |
| Aufschub der Probezeit im ersten Jahr der Berufseingangsphase | | |
|  | | |
| Die Lehrperson      , geboren am      , hat mit Wirkung ab       bis zum       mit der Schulführungskraft einen befristeten Arbeitsvertrag als Lehrperson in der         (Für die Mittel- und Oberschule muss die Wettbewerbsklasse angeführt werden.) abgeschlossen. Das erste Jahr der Berufseingangsphase laut Artikel 12/sexies des Landesgesetzes vom 12. Dezember 1996, Nr. 24 wurde im Schuljahr       absolviert. | | |
|  | | |
| Im Schuljahr       hat die Lehrperson       nicht 180 Tage effektiven Dienst geleistet. Aus diesem Grund kann die Probezeit im ersten Jahr der Berufseingangsphase nicht bewertet werden. Daher wird die Probezeit auf das zweite Jahr der Berufseingangsphase aufgeschoben. Für die Bewertung der Probezeit, die aufgeschoben wurde, müssen jedenfalls 180 Tage effektiver Dienst geleistet werden. Die bereits absolvierten berufsbegleitenden Maßnahmen werden anerkannt. Der Aufschub bezieht sich ausschließlich auf die Probezeit.  Gegen diese Maßnahme kann gemäß Artikel 63 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 30. März 2001, Nr. 165, Rekurs beim ordentlichen Gericht eingereicht. Dem Rekurs kann laut Artikel 410 der Zivilprozessordnung ein Schlichtungsverfahren vorausgehen. Gemäß Artikel 412 Zivilprozessordnung kann ferner ein Schiedsgerichtsverfahren angestrebt werden. | | |
|  | | |
| Die Schulführungskraft  Hier Vor- und Nachname der Schulführungskraft anführen  *(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet*) | | |
|  | | |
|  | | |

1)180 Tage effektiver Dienst ist in jedem Fall zu leisten und wird, bei Teilzeitverhältnis proportional reduziert!